

FAQ zu den Härtefallhilfen für Unternehmen, die im Jahr 2022 besonders stark von Energiepreissteigerungen betroffen sind; „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“

Stand: 05.04.2023

Diese FAQs erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“. Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Unternehmen beziehungsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigten), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden „prüfende Dritte“) sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gedacht.

1. Wer bekommt die Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023

1.1. Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen¹, die in Sachsen-Anhalt ihren Hauptsitz und eine Verbrauchsstelle haben und die von stark gestiegenen Preisen für Strom und Energieträger besonders betroffen sind.

Selbständige² sind antragsberechtigt, wenn sie ihren ersten Wohnsitz und eine Verbrauchsstelle in Sachsen-Anhalt haben.

Weitere Antragsvoraussetzung ist, dass die Unternehmen bzw. die Selbständigen in Sachsen-Anhalt steuerlich beim Finanzamt geführt werden müssen und dass das für die Bewilligung herangezogene Geschäftskonto, beim zuständigen Finanzamt hinterlegt ist.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.

¹ Kleine oder mittlere Unternehmen sind solche, die nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro aufweisen.

² Antragsberechtigte Selbständige mit mehreren Einzelunternehmen können für mehrere ihrer Einzelunternehmen nur einen (gemeinsamen) Antrag stellen (vgl. hierzu Antworten zu verbundenen Unternehmen).

Selbständige sind wirtschaftlich am Markt tätige natürliche Personen unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen, sowie die Freiberufler im Haupterwerb.

1.2. Welche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt?

Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt:

- a. Unternehmen und Selbständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- b. Unternehmen und Selbständige ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- c. Unternehmen der Finanzdienstleistung nach NACE Code Gruppe 64,
- d. Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen nach NACE Code Gruppe 65,
- e. Unternehmen der Energieversorgung nach NACE Code Gruppe 35,
- f. Unternehmen oder Selbständige, die am oder seit dem 31.12.2021 durchgehend die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nummer 18 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen,
- g. Unternehmen gegen die oder deren Wirtschaftszweig oder deren Gesellschafter die Europäische Union Sanktionen verhängt hat,
- h. Vereine, die ausschließlich gesellige oder sportliche Zwecke verfolgen,
- i. öffentliche Unternehmen und
- j. Unternehmen, die entgegen § 37a des Strompreisbremsegesetzes oder entgegen § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes Boni oder Dividenden gezahlt haben. Dies gilt gleichermaßen für Anträge, die sich auf Nicht-Leitungsgebundene Energieträger beziehen.
- k. Selbstständige, die nicht im Haupterwerb tätig sind

Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

1.3. Wann liegt eine besondere Härte im Sinne der Richtlinie vor?

Eine durch die Energiepreissteigerungen bedingte besondere Härte liegt vor, wenn die Preissteigerungen für den Antragsteller eine solche außerordentliche Belastung darstellen, dass absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- a. der vom Antragsteller durchschnittlich **in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zwischen Juni 2022 und November 2022** an seine Versorgungsunternehmen zu zahlende Arbeitspreis je Kilowattstunde Strom oder leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme (Bruttobetrag, einschl. Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) **dreimal so hoch** waren wie der vom Unternehmen an seine Versorgungsunternehmen durchschnittlich in demselben Zeitraum im Jahr 2021 zu zahlende Arbeitspreis je Kilowattstunde Strom oder leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme (Bruttobetrag, einschl. Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen)

oder

- b. dem Antragsteller Energiekostensteigerungen für Heizöl und/oder Holz (Pellets oder Hackschnitzel) und/oder LPG (Nicht-Leitungsgebundene-Energieträger) entstanden sind, soweit die im Beschaffungszeitraum Juni bis Dezember 2022 gezahlten Preise **dreifach** über dem durchschnittlichen Bezugspreis der Jahre 2018 bis 2021 liegen (Summe aller Rechnungsbeträge der Bezugsjahre geteilt durch die Anzahl der Monate).

und

- c. daraus eine Existenzgefährdung folgt, die vermutet wird, wenn der **operative Cashflow** im 2. Halbjahr 2022 (inklusive Soforthilfe Dezember 2022) gegenüber dem operativen Cashflow des 2. Halbjahres 2021 **um mehr als 25% gesunken** ist. Die Berechnung des operativen Cashflow erfolgt dabei gem. Formular „*Entwicklung des operativen Cashflow Juni bis Dezember 2022 im Vergleich zu Juni bis Dezember 2021*“, welches mit dem Antrags einzureichen ist. Beschäftigte der Antragsteller zum 31.12.2022 mehr als neun Arbeitnehmer, ist die Cashflow-Berechnung zusätzlich durch einen prüfenden Dritten zu bestätigen.

Wirtschaftlich tragfähige Unternehmen, deren (handelsrechtliches) Jahresergebnis 2021³ bereits negativ war oder die nach dem 31.12.2021 gegründet wurden, sind nicht generell von der Antragstellung ausgeschlossen. Ihre Antragsberechtigung wird im Einzelfall geprüft und kann insbesondere bei einer positiven Prognose gegeben sein.

Für den Geschäftsbetrieb von Selbständigen gilt dies entsprechend.

Alle Antragsteller haben nachzuweisen, dass ihr Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der beantragten Energie-Härtefallhilfe fortführungsfähig ist. Dazu ist ein Liquiditätsplan gemäß dem Formblatt „Liquiditätsplan für die nächsten zwölf Monate“ beginnend mit dem Monat der Antragstellung vorzulegen, aus dem plausibel hervorgeht, dass der Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung des erwarteten Zuschusses wenigstens 12 Monate zahlungsfähig ist. Waren zum 31.12.2022 in dem Geschäftsbetrieb mehr als neun Arbeitnehmer beschäftigt, ist der Liquiditätsplan zusätzlich durch einen prüfenden Dritten zu bestätigen.

1.4. Wie ist der Haupterwerb für Selbstständige im Sinne der Richtlinie definiert?

Ein Haupterwerb liegt vor, wenn der überwiegende Teil der Gesamteinkünfte in 2021 (Ausnahmen zum betrachteten Zeitraum gelten bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, unter anderem bei (unterjähriger) Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2020) aus selbständigen beziehungsweise vergleichbaren Tätigkeiten bezogen wurde, sofern die weiteren Voraussetzungen der Antragsberechtigung (vergleiche Ziffer 1.2) vorliegen.

Sie sind als Selbstständige/r antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) stammt.

³ Im Falle einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist das dort ausgewiesene Jahresergebnis maßgebend.

Für die Berechnung setzen Sie die Summe Ihrer „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ (§ 18 EStG), „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (§ 15 EStG) und „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ (§ 13 EStG) ins Verhältnis zu Ihren gesamten Einkünften, zu denen auch die folgenden vier weiteren Einkunftsarten zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), sowie
- Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG.

Stipendien, stipendienartige Förderungen, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Einkünfte im Sinne der Richtlinie.

Die Höhe der jeweiligen Einkünfte können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Bezugspunkt ist das Jahr 2021.

Im Falle von außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, unter anderem bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2020, können alternativ folgende Zeiträume zur Berechnung des Haupterwerbs herangezogen werden:

- volle Geschäftstätigkeit in 2021 oder
- 1. Januar bis 29. Februar 2022 oder
- 1. Juli bis 30. September 2022 oder
- volle Monate der Geschäftstätigkeit des geschätzten Jahresumsatzes 2022

2. Wie hoch ist die Förderung?

2.1. Wie hoch ist die Förderung je Energieträger?

Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach der durch die Energiekostensteigerungen bedingten, bisher nicht ausgeglichenen Belastung wie folgt:

- a. **Abschlagsersatzung Strom:** Die Härtefallhilfe wird in Höhe aller vom Unternehmen an seine Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertragsgemäß geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen Strom für November 2022 gewährt. Wenn zwischen Antragsteller und Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, kann die Härtefallhilfe in Höhe des monatlichen Durchschnittsbetrags aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die den Monat November 2022 umfassen.
- b. **Abschlagsersatzung Erdgas und Fernwärme:** Die Härtefallhilfe wird in Höhe aller vom Unternehmen an seine Lieferanten für leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme vertragsgemäß geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme für November 2022 gewährt. Wenn zwischen Antragsteller und Erdgas- oder Fernwärmelieferanten keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart sind, kann die Härtefallhilfe in Höhe des monatlichen Durchschnittsbetrags aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Erdgas- oder Fernwärmelieferanten gewährt werden, die den Monat November 2022 umfassen.
- c. **Abschlag für „Nicht-Leitungsgebundene Energieträger“ (Heizöl, Holz, Flüssiggas):** Die Härtefallhilfe wird in Höhe aller vom Unternehmen an seine Lieferanten für Heizöl oder Holz (Pellets oder Hackschnitzel) oder Flüssiggas vertragsgemäß geleisteten Zahlungen für den Verbrauchsmonat November 2022 gewährt. Die Höhe des Zuschusses für November 2022 bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittsbetrag aus den vertragsgemäß erstellten und bezahlten Rechnungen der Lieferanten für nicht leitungsgebundene Energieträger, die den Monat November 2022 umfassen.

Die Leistungen können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.

2.2. Gibt es eine Bagatellgrenze?

Eine Leistungsgewährung ist ausgeschlossen, wenn die Billigkeitsleistung zusammengerechnet weniger als 2.000 Euro betragen würde.

2.3. Wie hoch kann die Förderung maximal sein?

Die Leistungen werden höchstens bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gewährt.

2.4. Handelt es sich bei der Energie-Härtefallhilfe um eine Beihilfe?

Ja. Es handelt sich um eine s.g. Kleinbeihilfe aus der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022. Die Höhe der Kleinbeihilfe wird im Bewilligungsbescheid ausgewiesen. Die beihilferechtlichen Obergrenzen dürfen nicht überschritten werden. Diese liegen bei zwei Millionen Euro, bei 250.000 Euro für Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion und bei 300.000 für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors.

Weitere beantragte oder gewährte Beihilfen aus der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 sind bei der Energie-Härtefallhilfe einzubeziehen. Förderungen zur Abfederung der Härten aus der Coronapandemie sind hingegen nicht anzurechnen, da diese unter anderen Beihilferahmen vergeben wurden.

3. Fragen zum Antragsverfahren

3.1. Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist über das Kundenportal bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ausschließlich Online einzureichen (<https://serviceportal.ib-sachsen-anhalt.de/login>). Eine Antragstellung auf anderem Wege ist nicht möglich.

3.2. Wie oft darf ein Antrag gestellt werden?

Es ist nur eine Antragstellung möglich.

3.3. Wie werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt?

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in VZÄ zum 31.12.2022 zugrunde gelegt werden. Als Basis gelten 40 Arbeitsstunden je Woche. Bei der Ermittlung der VZÄ werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt sind.
- In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2022 herangezogen werden.

3.4. In welchen Fällen ist ein prüfender Dritte für die Bestätigung der Antragsangaben einzubinden?

Ab einer Beschäftigtenzahl von 10 VZÄ ist ein prüfender Dritter einzubinden. Die Berechnung der VZÄ können Sie der Frage 3.3 entnehmen.

3.5. Wie funktioniert die Antragstellung?

Im Kundenportal der IB müssen Sie sich zunächst als Unternehmen registrieren.

Nach der Auswahl des Programms „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“ werden Sie durch verschiedene Eingangsfragen geleitet, welche Sie vollständig beantworten müssen und mit denen die grundsätzliche Antragsberechtigung geprüft wird.

Sie können auch eine Vorabprüfung der grundsätzlichen Antragsberechtigung vornehmen. Hierzu wird seitens der IB ein Excel-Tool im Internetauftritt der IB im Downloadbereich unter dem Reiter „Vor Antragsstellung“ bereitgestellt (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/energiehilfen/energie-haertefallhilfe-i-kmu>).

3.6. Welche Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen?

Im Downloadbereich unter dem Reiter „Zur Antragsstellung“ zum Programm Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“ auf der Internetseite der IB finden Sie alle weiteren Anlagen, die im Rahmen der Antragstellung auszufüllen und anschließend als PDF-Datei im Kundenportal hochzuladen sind (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/energiehilfen/energie-haertefallhilfe-i-kmu>).

3.7. Welche Aufgaben haben die prüfenden Dritten?

Soweit im Rahmen der Antragstellung aufgrund der Anzahl der VZÄ oder, weil die IB dies im Rahmen der Antragsbearbeitung nachträglich fordert, die Einbindung eines prüfenden Dritten erforderlich ist, plausibilisiert dieser die vom Antragsteller gemachten Angaben.

Hierfür benötigt dieser entsprechende betriebswirtschaftliche Unterlagen des Unternehmens, um die Plausibilität der Cashflow-Berechnung und der Liquiditätsplanung sowie die Richtigkeit der Energiekostenentwicklung bestätigen zu können.

3.8. Woher weiß ich, dass ich kein Unternehmen in Schwierigkeiten bin, da ich noch keinen Jahresabschluss für 2021 vorliegen habe?

Auch wenn noch kein Jahresabschluss vorliegt, können aus den betriebswirtschaftlichen Unterlagen Anhaltspunkte abgeleitet werden, die auf das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten hindeutet:

- Hat das Unternehmen in den vergangenen drei Jahren lt. betriebswirtschaftlicher Auswertungen Verluste ausgewiesen?
- Sind die Verbindlichkeiten lt. Summen- und Saldenliste bzw. Offener-Posten-Liste in den letzten Jahren stark angestiegen?
- Hat das in der Summen- und Saldenliste ausgewiesene Eigenkapital in den letzten drei Jahren abgenommen oder wird sogar eine Eigenkapitalunterdeckung ausgewiesen?

Derartige Indizien können darauf hinweisen, dass sich Ihr Unternehmen zum 31.12.2021 in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition befand. Wenn Sie Zweifel haben, sprechen Sie uns an, um eine Bewertung vornehmen zu können.

3.9. Bis wann können Anträge gestellt werden?

Die Antragsstellung kann bis zum 30.09.2023 erfolgen.

3.10. Was passiert bei falschen Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch, StGB) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“ gewährenden Land ist ausgeschlossen.

3.11. An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Fragen können an die Hotline der IB (0800 56 007 57) oder per Mail an beratung@ib-lsa.de gerichtet werden.

3.12. Wer entscheidet über den Antrag auf die Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023?

Die Entscheidung über die Bewilligung ist Aufgabe der IB.

3.13. Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen für 2023 nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer- sowie Gewerbesteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sogenannter echter Zuschuss ist die „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“ zudem nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

3.14. Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen

Im Falle verbundener Unternehmen kann nur eines der verbundenen Unternehmen einen Antrag auf „Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023“ für alle verbundenen Unternehmen stellen.

3.15. In welchem Verhältnis steht die Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023 zu den Corona-Förderprogrammen?

Die Corona-Förderprogramme sind nicht auf die Energie-Härtefallhilfe I Sachsen-Anhalt 2023 anzurechnen.

3.16. Wie erfolgt die Auszahlung der Energie-Härtefallhilfe?

Die Auszahlung erfolgt innerhalb weniger Tage nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausschließlich auf ein Geschäftskonto, welches beim zuständigen Finanzamt hinterlegt ist.

3.17. Muss ich als Unternehmen einen Verwendungsnachweis einreichen?

Ein Verwendungsnachweis ist nach erfolgter Bewilligung nicht zu führen, da die Billigkeitsleistung mit Auszahlung als zweckentsprechend verwendet gilt.

Jedoch sind Sie verpflichtet, der IB auf einem dem Bewilligungsbescheid beigefügten Fragebogen **sechs Monate nach Bewilligung** mitzuteilen, ob

- Ihr Unternehmen noch am Markt tätig oder insolvent oder eingestellt ist,
- die Zahl der am 31.12.2022 im Unternehmen Beschäftigten gesunken, gleichgeblieben oder gestiegen ist
und
- die Energie-Härtefallhilfe einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Unternehmens beigetragen hat.

Sofern Sie als Antragsteller der Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die ausgezahlte Leistung zurückgefordert werden.